

BESONDERE ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

I. EXPERTENREGELUNGEN

Das von den Organisatoren der Messe beauftragte Expertenkomitee hat die Aufgabe, vor der Eröffnung der Messe die Qualität der ausgestellten Objekte zu überprüfen und zu untersuchen, ob die Beschreibung der Objekte der Realität entspricht.

Die **Zertifikate** und **Echtheitsdokumente** sowie **die beschreibenden Etiketten**, die der Aussteller für jedes Objekt vorlegen muss, werden daher sorgfältig geprüft.

Experten können Vorbehalte hinsichtlich einer Beschreibung äußern, eine Angabe auf dem Etikett korrigieren lassen (Informationen zur Datierung, Technik, Zuschreibung zu einem Künstler ...) oder sogar ein Werk ablehnen. Die Experten begutachten nicht jedes einzelne Objekt; sie geben lediglich eine momentane Meinung darüber ab, ob ein Objekt auf der Messe ausgestellt werden sollte oder nicht, und zwar in ihrem jeweiligen Fachgebiet. Sie äußern sich nicht zu den von den Ausstellern festgelegten Preisen.

Die Entscheidungen dieses Komitees sind unanfechtbar.

Aussteller, die sich nicht an die Entscheidungen der Experten halten, dürfen ihren Stand nicht öffnen (ohne Einspruchsmöglichkeit oder Entschädigung für entstandene Kosten) und dürfen bei der nächsten Messe nicht wieder teilnehmen. Während der Messe stehen die Experten den Käufern auf Wunsch ebenfalls zur Verfügung.

In der Praxis

Die Aussteller richten **Montag-Dienstag-Mittwoch** ihre Stände ein und müssen bis spätestens am **Mittwoch um 12.00 Uhr** damit fertig sein.

Am Tag vor der Vernissage zwischen 8 und 18 Uhr und am Tag der Vernissage zwischen 8 und 15 Uhr untersuchen die Experten die Stände, die vorübergehend von ihren Ausstellern verlassen sind. Der Aussteller darf während der Begutachtung nicht an seinem Stand anwesend sein.

Konkret für die Begutachtung: Der Stand darf nicht mit einer Plane abgedeckt werden und die Lichter müssen eingeschaltet bleiben. Die Objekte müssen aus ihren Verpackungen genommen und die Schlüssel zu den Vitrinen den Experten zur Verfügung gestellt werden. Alle Dokumente (Kataloge, Echtheitszertifikate, Gutachten ...) müssen für die Experten zugänglich sein und neben den Objekten präsentiert werden.

Jedes Objekt muss mit einem beschreibenden Etikett versehen sein (Autor/Künstler mit Geburts- und Todesdatum, Technik, Auflage, Gießer, Abmessungen, Entstehungszeit oder -jahr...).

Nach Abschluss des Gutachtens werden die Aussteller wieder an ihre Stände gelassen und entdecken dort die Meinungen der Experten. Ein Experte wird in Begleitung eines Verantwortlichen die abgelehnten Objekte abholen. Diese werden während der gesamten Dauer der Messe in einem geschlossenen Raum von Luxexpo gelagert und bei Schließung der Messe zurückgegeben.

Während der Messe müssen die Experten informiert werden, wenn der Aussteller neue Teile mitbringen möchte. Eine Inspektion dieser neuen Objekte ist obligatorisch, bevor sie auf die Messe kommen. Diese findet im Büro der Experten statt. Der Aussteller ist verpflichtet, sie auf die gleiche Weise zu beschriften wie die bereits ausgestellten Stücke. Die Aussteller akzeptieren mit der Unterzeichnung ihres Buchungsvertrages die Klauseln der Regelungen.

Die Nichteinhaltung dieser Regelungen kann zur Schließung des Standes führen.

II. BESONDERHEITEN

1. Gemälde und Zeichnungen

Die Experten lehnen alle Werke ab, die nicht den Standards für Qualität (Erhaltungszustand) und Authentizität entsprechen:

- Werke, die durch allgemeine Abnutzung oder missbräuchliche Restaurierungen (mehr als 20 % der Oberfläche des Bildes und/oder an zu zentralen Stellen, die die Sichtbarkeit beeinträchtigen, oder wenn sie in der Absicht durchgeführt wurden, zu täuschen und/oder den ursprünglichen Charakter zu verändern) an Wert verloren haben, werden abgelehnt.
- Stücke von Leinwänden, die zugeschnitten und wieder auf Keilrahmen aufgezogen wurden, werden ebenfalls abgelehnt.
- Wenn der Experte Zweifel an der Echtheit des Kunstwerks und insbesondere an der Signatur äußert, kann das Gemälde abgelehnt werden. Bei unsignierten Werken oder solchen, die nur einen Namen auf einer Kartusche tragen, muss dem Experten eine Dokumentation vorgelegt werden, die die Zuschreibung untermauert, da der Experte keine Zeit hat, die Authentifizierung zu recherchieren.

Bei der Prüfung von Gemälden und Zeichnungen wird besonders auf die Formulierung der Zuschreibungen geachtet:

- Im Zweifelsfall und nur wenn es ernsthafte Vermutungen gibt, dass das Werk von diesem Künstler stammt, muss der Vermerk **„zugeschrieben:“** bei Werken aus derselben Schaffenszeit wie der des Künstlers angegeben werden. Wenn sie nach der Schaffenszeit des Künstlers entstanden sind, wird die Angabe **„Atelier von“** (+ Angabe einer Epoche) verlangt, falls das Werk im Atelier des Meisters oder unter seiner Anleitung ausgeführt wurde.
- **„Nach“** oder **„nach dem Entwurf von“** bedeutet, dass das Werk nach einem Entwurf ausgeführt wurde, der vom Meister als Vorlage entworfen wurde.
- **„Kopie von“** bedeutet, dass das Werk nach einem Original des Meisters angefertigt wurde.
- **„Entourage von“** bedeutet, dass das Werk von einem Künstler geschaffen wurde, der in direktem Kontakt mit dem Meister stand, z. B. einem Schüler.
- Der Ausdruck **„Schule von“** bezieht sich auf die Werke eines Künstlers, der ein Schüler des Meisters war. Das Werk muss zu Lebzeiten des Meisters oder innerhalb eines Zeitraums von weniger als 50 Jahren nach seinem Tod entstanden sein.
- Schließlich werden die Ausdrücke **„im Stil von“**, **„im Geschmack von“**, **„auf die Art von“**, **„Genre von“**, **„nach dem Verfahren von“** abgelehnt, da sie keine Garantie für die Authentizität des Werks bieten.

2. Drucke

Es ist unerlässlich, auf dem beschreibenden Etikett die Technik des Drucks anzugeben (Holzschnitt, Radierung, Kaltnadel, Stichel, Lithografie, Siebdruck, ...).

Es wird darum gebeten, anzugeben, ob der Druck in der Druckplatte oder mit Bleistift signiert ist, und die Gesamtauflage zu nennen.

Nicht zugelassen sind:

- Digital- oder Offsetdrucke werden nicht akzeptiert, außer in der zeitgenössischen Kunst und wenn dies Teil des vom Künstler gewählten kreativen Prozesses ist.
- Großauflagen (bei Siebdrucken und Lithografien nicht mehr als 500 Exemplare, bei anderen Tief- oder Hochdrucktechniken maximal 250). Bei modernen Nachdrucken sollte die

Technik angegeben werden und **„nach der Originalausgabe“**, gefolgt von der Technik und dem Produktionsjahr der Originalausgabe.

- Drucke mit einer falschen oder zweifelhaften Signatur
- Drucke, die sich in einem nicht zufriedenstellenden Erhaltungszustand befinden (verblichenes Papier, Löcher, Risse...), können ebenfalls abgelehnt werden.
- Aus Büchern entnommene Drucke (Verbot der Vernichtung von Büchern).

3. Skulpturen

Skulpturen aus Stein, Holz, Terrakotta..., die signiert und/oder datiert sind, müssen vom Künstler selbst erstellt worden sein und die Beschreibung muss mit dem Vermerk **„von...“** (Name des Künstlers und seine Daten) versehen sein.

Bei anonymen Werken müssen die Aussteller eine Angabe zur Epoche machen und einen geografischen Standort angeben. Ob eine Restaurierung akzeptiert wird, hängt vom Alter der Skulptur und der Art der Restaurierung ab. Skulpturen, die so verändert wurden, dass die Echtheit nicht mehr überprüft werden kann (Zusätze, Übermalungen, ...), können abgelehnt werden.

Bronzen aus dem 19. Jahrhundert

Da es keine Nummerierung gibt, müssen die Editionen vom Künstler oder unter seiner Aufsicht und zu seinen Lebzeiten angefertigt worden sein. Andernfalls muss unbedingt angegeben werden, dass es sich um eine posthume Ausgabe handelt.

Bronzen aus dem 20. Jahrhundert

Gemäß dem Erlass vom 01.01.1968 müssen Bronzegüsse auf maximal 12 Exemplare (8 + IV Künstlerexemplare) begrenzt sein und jedes Exemplar muss nummeriert und vom Künstler signiert sein. Bei Bronzen, von denen mehr als 12 Exemplare hergestellt wurden, wird die **„Ausgabe“** angegeben, gefolgt von der Gesamtzahl der Exemplare.

Bei nicht nummerierten Ausgaben muss eindeutig nachgewiesen werden, dass das Werk tatsächlich vom Künstler selbst oder unter seiner Aufsicht hergestellt wurde. Wenn das Werk von seinen Bevollmächtigten erstellt wurde, muss angegeben werden, dass es sich um eine posthume Ausgabe handelt.

Gemäß dem Gesetz vom 27.03.1997 über Vermögensrechte ist bei gemeinfreien Werken von Künstlern in der Beschreibung **„Reproduktion“** anzugeben.

4. Außereuropäische Archäologie und Kunst

Alle Objekte müssen vor 1900 entstanden sein und ihre Epoche muss mit ihrem Stil übereinstimmen.

Werke, die keine beweiskräftigen Echtheits Spuren aufweisen, müssen vorher wissenschaftlich untersucht werden. Der Experte behält sich das Recht vor, diejenigen abzulehnen, die nicht von einem Zertifikat begleitet werden, das von einem anerkannten Spezialisten stammt.

Es sei daran erinnert, dass der Thermolumineszenztest in Bezug auf chinesische und afrikanische Keramiken nicht gültig ist.

Der Antiquitätenhändler ist dafür verantwortlich, dass die Beschreibung des Objekts der Wahrheit entspricht.

5. Kunstwerke aus Textilien

Europäische Teppiche, Tapiserien und Textilien, die synthetische Farbstoffe enthalten oder industriell hergestellt wurden, werden abgelehnt. Das Komitee kann eine Ausnahme für Werke machen, die repräsentativ

BESONDERE ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

für die wichtigsten künstlerischen Bewegungen des 20. Jahrhunderts sind, sowie für Originalwerke nach dem Entwurf renommierter Künstler. Bei Textilien, die nicht aus dem Abendland stammen, werden die besonderen Bedingungen in Bezug auf die Ethnografie berücksichtigt.

6. Möbel

Möbel, deren ursprüngliche Funktion und Struktur verändert wurde, werden ebenso abgelehnt wie Möbel, die ihr ursprüngliches Aussehen durch dekorative Veränderungen oder das Hinzufügen von Bronze, Einlegearbeiten oder anderen Verschönerungsmaterialien verloren haben.

Eine Restaurierung ist zulässig, solange sie nur eine Konservierungsmaßnahme ist und die Qualität, das Alter und die Homogenität des Objekts nicht beeinträchtigt. Es dürfen nur Marken, Nummern, Siegel oder Stempel erwähnt werden, deren Originalcharakter nachgewiesen ist und die keinen Anlass zu Zweifeln geben. Aus der Beschreibung muss klar hervorgehen, ob die Verkleidung und etwaige Furniere original sind oder nicht, sowie alle anderen Materialien.

7. Waffen und Rüstungen

Jede Waffe, die auf der Messe präsentiert wird, muss mit einem beschreibenden Etikett versehen sein. Es liegt in der Verantwortung des Ausstellers, seine Kenntnis des Objekts zu beweisen.

Feuerwaffen mit Perkussions- oder älteren Systemen sind zulässig. Es darf keine Spur von Substitution zwischen modernen Versionen von Systemen und dem ursprünglichen System geben.

Gewehre, deren Lauf um 1750 gekürzt wurde, um sie an ein stärkeres Feuerpulver anzupassen, deren ursprüngliche Länge später wieder hergestellt wurde, sind nicht erlaubt.

Die Klinge und der Griff einer Hieb- und Stichwaffe müssen homogen sein. Rüstungen, die aus verschiedenen Elementen zusammengesetzt sind, sind zulässig, sofern die verschiedenen Elemente aus derselben Zeit und derselben Region stammen.

8. Ethnografie

Es sind nur Gegenstände erlaubt, die so hergestellt wurden, dass sie in einem traditionellen Kontext funktionieren.

9. Uhrmacherei

Die ausgestellten Großuhren (Pendeluhr, Wecker, Standuhren, ...) sowie Armband- und Taschenuhren müssen vollständig und funktionstüchtig sein. Abgenutzte Elemente (Armbänder, Zeiger, ...) können ersetzt werden, müssen aber dem ursprünglichen Stil entsprechen (Form, Stil, Material). Erlaubt sind große Uhren von vor 1930 und Armband- und Taschenuhren von vor 1960.

Das Komitee behält sich das Recht vor, von diesen Regeln abzuweichen, wenn es sich um neuere Uhren oder Zeitmesser handelt, die sich durch einen besonderen Stil oder ein außergewöhnliches Uhrwerk auszeichnen, sowie um Sammlermodelle oder besondere Stücke großer Uhrenmarken.

10. Europäische Keramik, Glaswaren und Kristalle, Glaspasten

Objekte, die von früheren Epochen inspiriert sind, aber typische, ästhetische und technische Merkmale des 19. Jahrhunderts aufgreifen, werden nur akzeptiert, wenn das Komitee sie für qualitativ hochwertig und nicht zweideutig hält. Industrieexemplare werden entfernt.

11. Schmuck und Gegenstände aus Silber

Silber

Nur authentische Gegenstände aus der Zeit vor 1891 sowie Silbergegenstände aus den Stilen Neoklassizismus, Neobarock, Neorenaissance, Neogotik, Jugendstil und Art déco sowie russische Gold- und Silberschmiedearbeiten, die von einem Experten bewertet wurden, sind erlaubt.

Gegenstände aus versilbertem Metall sind nur erlaubt, wenn sie mit einem Stempel versehen sind und vor 1950 hergestellt wurden oder wenn sie aus einer renommierten Manufaktur stammen.

Alte oder nach 1950 geschaffene Gegenstände ohne künstlerischen Wert sind nicht erlaubt.

Ausnahmen: Einzigartige Handwerksstücke wie Designobjekte aus Silber können in Ausnahmefällen zugelassen werden.

Schmuck

Ausgestellte Schmuckstücke müssen von einer klaren und lesbaren Erklärung begleitet sein, die die folgenden Merkmale auflistet:

- Ursprüngliche Epoche,
- Material und/oder Legierung,
- Art der Edelsteine, Perlen usw. sowie das Gewicht der Steine (ungefähr, falls eingefasst)

Alle ausgestellten Schmuckstücke müssen vollständig und in gutem Originalzustand sein. Antike Schmuckstücke, die vor 1961 hergestellt wurden, müssen echt sein und in dem auf dem Objekt angegebenen Zeitraum hergestellt worden sein. Nachträglich hergestellter Schmuck muss von hoher Qualität und hohem künstlerischen Wert sein und darf nicht mehr als 10 % des insgesamt eingereichten Schmucks ausmachen. Seine Darstellung muss separat erfolgen.

Nicht zugelassen sind:

- Kopien und/oder Schmuck, die als "nach Art von" angepriesen werden,
- Schmuck mit unprofessionell durchgeführten Reparaturen,
- Sogenannte "Ehen",
- In Serie gefertigter Schmuck,
- Zuchtperlen (Südsee, Tahiti- und Süßwasserperlen) und alte Edelsteine, die in neuen Schmuckstücken eingefasst sind.

Das Komitee behält sich das Recht vor, bei außergewöhnlichen Stücken von diesen Regeln abzuweichen (besondere Steine von hohem Wert, Schmuck von einem äußerst renommierten Künstler oder Schmuck mit dokumentierter Geschichte). Alle abgelehnten Schmuckstücke werden aufgelistet und dürfen auf der Ausstellung weder ausgestellt noch verkauft werden.

Schmuck, der nicht auf dem Aufnahmeformular angegeben wurde, kann nicht ausgestellt werden.

Ausnahme: Einzigartige Handwerksstücke können ausnahmsweise zugelassen werden.

12. Ikonen

Griechische und balkanische Ikonen müssen vor 1900 und russische Ikonen vor 1917 entstanden sein. Metallikonen mit Oklad oder Riza müssen unter dem Metall vollständig bemalt sein. Der Grad der Restaurierung wird je nach Alter und Bedeutung des Objekts akzeptiert.

13. Bücher, Manuskripte, Karten

Bücher müssen vollständig sein (Text, Illustrationen und Tabellen), es sei denn, ein ausführlicher bibliografischer Eintrag, der dem Buch beiliegt, weist eindeutig auf die Mängel hin.

14. Münzen und Medaillen

Die Herkunft, das Prägedatum, die ausgebende Münzinstitution, wenn möglich das Datum der Herrschaft, die Bezeichnung, das Metall, das Gewicht in Gramm und eine kurze Beschreibung der Vorder- und Rückseite sind für die Ausstellungsgenehmigung unerlässlich. Fehler und Anomalien sollten ebenso erwähnt werden wie Restaurierungen, Reinigungstechniken, Rillen, Graffiti, Hämmern, Kristallisation und Metallkorrosion.

15. Europäische und außereuropäische Gegenstände aus Hartstein, Knochenmaterial (Elfenbein), abgeschotet

Gemäß der seit 2023 geltenden EU-Verordnung EG 338/97 sind neue Bestimmungen über den Handel mit Elfenbein in der Europäischen Union in Kraft getreten. Nur einige wenige alte bearbeitete Stücke (vor 1947) dürfen in der EU noch verkauft und gekauft werden, wenn sie von einer Bescheinigung der CITES-Behörde (Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen) begleitet werden. Der Aussteller muss seine Bescheinigungen an seinem Stand mitführen, da CITES regelmäßig Kontrollen durchführt und dieser Punkt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Experten fällt.

16. Asiatische Möbel

Die Aussteller verpflichten sich, Stücke in ihrer ursprünglichen Funktion auszustellen. Die Beschreibung des Objekts muss Folgendes enthalten:

- Die Epoche
- Geografische und soziale Herkunft
- Die ursprüngliche Funktion
- Die Art des verwendeten Materials (Holzart in den meisten Fällen)
- Besondere Techniken (z. B., wenn es sich um Furnierholz handelt)
- Die Originallackierung (z. B. schwarzer Lack)
- Die Restaurationen

Alte oder moderne Kopien oder Reproduktionen werden ebenso abgelehnt wie Objekte, die verändert und zweckentfremdet wurden (z. B. Betten, die verändert und zerschnitten oder ihrer Balustraden beraubt wurden, um sie in Couchtische umzuwandeln), oder Objekte, deren Maße verändert wurden oder deren Form oder Stil verändert wurde (z. B. ein quadratischer Stehtisch, der zu einem Couchtisch verkleinert wurde, eine 60 cm tiefe Konsole, die auf 30 cm verkleinert wurde).

Objekte, deren Restaurierungsgrad so hoch ist, dass ihnen der alte Charakter genommen wird, sowie Neukonstruktionen werden ebenfalls abgelehnt.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Entscheidungen und Protokolle der Expertenkommission werden dem betreffenden Aussteller sowie dem Organisationskomitee übermittelt. In keinem Fall dürfen sie von Dritten verwendet oder geltend gemacht werden.

Die Entscheidungen des Expertenkomitees werden nach dem aktuellen Wissensstand der Mitglieder des Komitees und den Mitteln, die ihnen auf der Messe zur Verfügung stehen, um ihre Aufgabe zu erfüllen, getroffen. Der Experte hat das Recht, die Ausstellung eines Zertifikats zu verweigern. Der Experte kann ein vorgefertigtes Zeugnis ignorieren und nicht berücksichtigen. Weder das Organisationskomitee noch das Expertenkomitee können haftbar gemacht werden.

Jede Beziehung zwischen LUXEXPO THE BOX und ihren Kunden (Ausstellern und Besuchern) unterliegt dem luxemburgischen Recht. Im Falle eines Rechtsstreits sind ausschließlich die luxemburgischen Gerichte zuständig.